

Vereinsatzung für den „Verein der Freunde und Förderer der Wehreinheit Diez/Freindiez“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
Verein der Freunde und Förderer der Wehreinheit Diez/Freindiez e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Diez/Freindiez.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, den Leistungsstand der Wehreinheit zu erhalten und zu erhöhen durch Förderung der:
 - a) allgemeinen Aufmerksamkeit für die Wehreinheit,
 - b) Pflege des gemeinschaftlichen Zusammenhalts,
 - c) persönlichen Einsatzbereitschaft aller Wehrangehörigen,
 - d) persönlichen und technischen Ausrüstung
 - e) gezielten Ausbildung zur Bewältigung aller Aufgaben,
 - f) Fürsorge für die Jugendfeuerwehr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52) der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Ausrüstungsgegenstände, die der Verein aus eigenen Mitteln angeschafft und zur Verbesserung des Leistungsbestandes der Wehreinheit zur Nutzung für den Brandschutz überlässt, bleiben Eigentum des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Neben dem Mitgliedsbeitrag können für Vereinszwecke freiwillige Beiträge (Spenden) geleistet werden.
5. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. der Auszuschließende ist vorher anzuhören und der Ausschluss schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Die zum Vorstand gehörenden Beisitzer der Jugendwehr müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) Der Vorstand

Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten und mit den verfügbaren finanziellen Mitteln den größtmöglichen Erfolg im Sinne des Vereinszwecks anzustreben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez und der Lahnzeitung.
3. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl zum Ehrenmitglied,
- d) Entscheidung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- e) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Wahl der beiden Kassenprüfer, die alle 2 Jahre neu zu wählen sind,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, über bestimmte Angelegenheiten -insbesondere Wahlen- geheim abzustimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Falls Meinungsverschiedenheiten mangels Satzungsbestimmungen entstehen, sind zur Entscheidungsfindung die Rechtsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuches (die §§ 21 bis 79) heranzuziehen.
5. Die gefassten Beschlüsse werden nachweisbar in einer Niederschrift festgehalten. Für die Richtigkeit der Niederschrift unterzeichnen der Vorsitzende und der Schriftführer am Schluss der Niederschrift.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus
dem Wehrführer,
dem Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,
dem Gerätewart,
dem Stellvertreter
 - c) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem
 - geschäftsführenden Vorstand,
 - zwei Beisitzer aus der aktiven Wehr,
 - zwei Beisitzer aus den fördernden Mitgliedern
 - zwei Beisitzer der Jugendfeuerwehr
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes bleiben sie im Amt.
5. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
6. Zu den Aufgaben gehört ferner die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen der verfügbaren Mittel; über die Ausgaben bis zu DM 100,00 im Monat kann der Vorsitzende im Bedarfsfalle allein verfügen. Diese Einschränkung gilt nur für das Innenverhältnis.
7. Der Vorstand muss mindestens zu 60 v.H. aus aktiven Feuerwehrangehörigen bestehen

§ 11 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Auszahlungen darf er nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstands.

§ 12 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beinhaltet, mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung , ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Nach Auflösung des Vereins füllt das noch vorhandene Vermögen an die (Stadt) Ortsgemeinde Diez, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat